

Statuten

Stand 01.01.2021

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Sektion Thurgau des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA besteht im Sinn von Art. 60 ff. ZGB und gemäss Art. 32 und 33 der Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA ein Verein als regionale Sektion des SIA mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2

Zweck

Die Sektion Thurgau pflegt die Beziehungen zwischen Fachkollegen und fördert die Technik und Baukunst in wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht. Sie hat die Aufgabe, den Einfluss und die Achtung des Ingenieur- und Architektenberufs zu heben, die Standesinteressen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und den Dialog und den Kontakt zu den Behörden, zu den örtlichen Partnerverbänden und zur interessierten Öffentlichkeit zu beleben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien

Die Sektion Thurgau besteht aus Einzelmitgliedern, Studentenmitgliedern und Ehrenmitgliedern, die nach den Bestimmungen der SIA-Statuten und des SIA-Mitgliederreglements Mitglieder des SIA in den entsprechenden Kategorien sind.

Art. 4

Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder in die Sektion Thurgau, nachdem sie die SIA-Mitgliedschaft erworben haben. Er kann Mitglieder anderer Sektionen des SIA auf schriftliches Gesuch hin ohne weitere Formalitäten in die Sektion Thurgau aufnehmen.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied der Sektion Thurgau können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.

Art. 6

Austritt

Der Austritt aus dem SIA erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des SIA auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Ausstehende Mitgliederbeiträge für frühere Jahre und für das laufende Geschäftsjahr bleiben geschuldet.

Art. 7

Ausschluss

Der Vorstand beantragt dem SIA den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Der Ausschluss aus dem SIA zieht ohne weiteres den Ausschluss aus der Sektion Thurgau nach sich.

III. Organisation

Art. 8

Organe

Die Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 9

Ordentliche GV
Ausserordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Bei Bedarf können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Durchführung

In begründeten Ausnahmefällen können Generalversammlungen auch schriftlich oder online durchgeführt werden.

Einladung und Traktanden

Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus zu erfolgen.

Nicht traktandierte Geschäfte

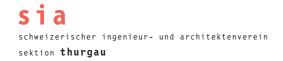
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Über Anträge von Berechtigten zu nicht traktandierten Geschäften kann an der Generalversammlung beschlossen werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail oder Brief beim Präsidenten oder der Präsidentin eintreffen. Verspätete oder an der Versammlung direkt eingereichte Anträge können zur weiteren Behandlung im Vorstand und zur Beschlussfassung an der nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

Art. 10

Zugewiesene Geschäfte

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren
- c) Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Revision der Statuten
- f) Auflösung des Vereins



Art. 11

Wahlen und Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung, Konstitution, Unterschriften Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern. Alle Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er teilt die Funktionen des Vizepräsidiums, der oder des Delegierten, der Kassenführung und des Sekretariats zu und regelt die Unterschriftenberechtigung.

Art. 13

Sitzungen, Beschlüsse

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 14

Aufgaben

Der Vorstand leitet die Sektion Thurgau und vertritt diese gegen aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 15

Delegierte

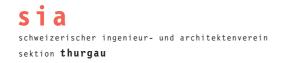
Neben dem Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt der Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied als Delegierter oder Delegierte, das die Sektion Thurgau an der Konferenz der Sektionen und der Delegiertenversammlung des SIA vertritt. Präsident oder Präsidentin und Delegierter oder Delegierte dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören.

Die Kommissionen

Art. 16

Einsetzung

Der Vorstand kann für die Behandlung von Aufgaben Kommissionen einsetzen.



Die Revisionsstelle

Art. 17

Zusammensetzung Aufgaben Zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder bilden die Revisionsstelle. Sie kontrollieren das Rechnungswesen der Sektion Thurgau und erstatten zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 18

Mittel Die fin

Die finanziellen Mittel der Sektion Thurgau werden aufgebracht durch Mitglieder- und Unterstützungsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19

Haftung

Die Sektion Thurgau haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

Art. 20

Entschädigung

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder versehen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedern von Organen für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des Budgets eine Entschädigung gewähren.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 21

Statutenänderung

Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Statutenänderungen sind durch die Delegiertenversammlung des SIA zu genehmigen.

Art. 22

Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfolgen durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die die Auflösung beschliessende Versammlung befindet über die Verwendung eines allenfalls nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

VI. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 23

Ablösung

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 01. Januar 2015.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden mit schriftlicher Abstimmung vom 18. Dezember 2020 beschlossen und durch die Delegiertenversammlung des SIA vom 23. April 2021 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Präsident sia Sektion TG

Aktuar sia Sektion TG

Ueli Wepfer

Daniel Brüschweiler

Präsident SIA

Geschäftsführer SIA

Stefan Cadosch

Christoph Starck